

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland hat am 30. Mai 2013 folgende Änderung der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland vom 7. Dezember 2010 beschlossen:

## § 2 Bestellungsvoraussetzungen

(2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland kann nur öffentlich und bestellt werden, wer  
(...)

2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,

3. die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes besitzt;  
(...)

(3) Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, kann er nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 8 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass (...)

2. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann; (...)

(4) In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

(5) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Wohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 8 vorliegen.

## § 5 Öffentliche Bestellung

(...)

(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

## § 17 Fortbildung

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonderes qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Bestellung sollten 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

#### § 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

...

5. die Leistung einer Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;

#### § 22 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 5 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

(Abs. 2 und 3 weggefallen)

Genehmigt  
Hannover, den 1. August 2013  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Az.: 21-32113/1760  
Im Auftrag  
Mattutat

Ausgefertigt

Osnabrück, den 19. August 2013

gez. Voss  
Präsident

gez. Dr. Schlenkermann  
Hauptgeschäftsführer